



An die Eltern und
Erziehungsberechtigten
der Schüler*innen des
Gymnasiums Koblenzer Straße
Düsseldorf

Telefon
0211.89-9 76 00
Fax
0211.89-2 91 90
E-Mail
gy.theodorlittstr@
schule.duesseldorf.de
Datum
11. November 2021

am

**Frist 31.12.2021 – Vorlage eines Masernschutz-Nachweises gemäß Umsetzung
des Masernschutzgesetzes in Schulen**

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

in unserem Schreiben vom 24. März 2021 haben wir darauf hingewiesen, dass jede Schülerin und jeder Schüler unserer Schule einen Nachweis seines Masernschutzes bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer vorzeigen muss. Diese Maßnahme dient der Umsetzung des am 01.03.2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetzes. Einige Schülerinnen und Schüler sind dieser Aufforderung bisher noch nicht nachgekommen.

Die Frist zum Vorzeigen des Nachweises endet am 31.12.2021. Sollte es bis zur letzten Schulwoche dieses Jahres versäumt worden sein, einen Nachweis vorzulegen, sind wir angewiesen worden, die entsprechenden Schülernamen an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

Bitte geben Sie Ihrem Kind bis spätestens zum 22. Dezember 2021 einen Nachweis des Masernschutzes in die Schule mit, der bei der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer vorgelegt werden kann.

Rhein

Folgende Nachweise werden akzeptiert:

- **Nachweis der durch die Ständige Impfkommission (STIKO) empfohlenen Masern-Impfungen durch eine Impfdokumentation in Form eines Impfausweises bzw. Impfpasses**

In der Anlage dieses Schreibens ist ein Informationsblatt enthalten, dem zu entnehmen ist, wie man die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis findet. Die Anfertigung einer Kopie des Ausweises ist nicht notwendig, es reicht das Vorzeigen des Originals.

- **Nachweis einer vorliegenden Immunität gegen Masern durch ein ärztliches Zeugnis**

Den Vordruck finden Sie in den Anlagen. Dieser Vordruck kann vom Arzt ausgefüllt und unterschrieben bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abgegeben werden.



- **Ist eine Impfung aufgrund medizinischer Gründe nicht möglich, erfolgt ebenfalls der Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis (Nachweis einer Kontraindikation).**
Den Vordruck finden Sie in den Anlagen. Dieser Vordruck kann vom Arzt ausgefüllt und unterschrieben bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer abgegeben werden.

Die Durchführung dieser Maßnahme ist seitens des Schulministeriums angeordnet worden. Die Maßnahme dient der Stärkung der Schulgesundheit und sollte trotz des organisatorischen Aufwands unterstützt werden.

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne bei uns.

Mit freundlichen Grüßen

P. Radermacher
Schulleiter

N. Hambach
Stellv. Schulleiter

Anlagen:

- Informationsblatt (Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?)
- Vordruck zur vom Arzt auszufüllenden Nachweis-Bescheinigung für eine vorliegende Immunität gegen Masern oder medizinische Kontraindikation einschl. Auszügen aus den gesetzlichen Bestimmungen



Masernschutzgesetz

Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach?

Wie finde ich die Angaben zu Masern-Impfungen im Impfausweis?

Der Impfausweis bietet Ihnen eine Übersicht, wann Sie gegen was von wem geimpft wurden.

- 1 Schlagen Sie zuerst die Seite auf, wo die Impfungen für Masern bzw. für Masern, Mumps und Röteln eingetragen sind (meist Seite 5).
 - 2 Prüfen Sie, ob Sie in der Spalte für Masern bzw. Masern, Mumps und Röteln zwei Kreuze (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Kreuz) finden.
- Kontrollieren Sie, ob in den Zeilen mit den Kreuzen eine Unterschrift der Ärztin oder des Arztes und ein Praxisstempel vorhanden sind.
 - Wenn beide Impfungen (bei einjährigen Kindern vor dem 2. Geburtstag: 1 Impfung) mit Unterschrift und Praxisstempel in Ihrem Impfausweis stehen, können Sie das Dokument bei dem Leiter bzw. der Leiterin der Einrichtung zur Prüfung vorlegen. Alternativ kommt eine Bestätigung in elektronischer Form in Betracht.

Datum Date	Handelsname und Chargennummer des Impfstoffes (Vignette) Manufacturer and batch no. of vaccine Fabricant du vaccin et numéro du lot	Tollwut	Diphtherie	Pertussis	Polioomyelitis	MM (Masernschubstoffs (influenzae B))	Hepatitis B	Masern, Mumps Röteln (MMR)	Varizellen
6.10.2010	Prevenar 13® Ch.-B.: E 83116 Exp/Time-Str.: 09 2012 PAAD13291		X	X	X	X	X	1	
5.11.2010	Prevenar 13® Ch.-B.: E 44943 Vacc. Str.: 09 2011 PAAD12842		X	X	X	X	X		
27.1.2011	Prevenar 13® Ch.-B.: E 91503 Vacc. Str.: 10 2012 PAAD12842		X	X	X	X	X		
15.06.11	Prioria-Tetra Ch.-B.: A71CA316A							2	
29.01.2011	HelsVac-C Ch.-B.: VNS1K11A								2
24.8.2011	Prevenar 13® Ch.-B.: F22933 Vacc. Str.: 11 2013 PAAD12842		X	X	X	X	X		
12.6.2012	Prioria-Tetra Ch.-B.: A71CA31A							2	

Copyright: Y.B.

TIPPS

Wenn Sie die Einträge zu den Impfungen nicht finden können:

- In älteren Impfausweisen sind die Masern-Impfungen häufig alleine dokumentiert, in neueren Impfausweisen finden Sie meist einen gemeinsamen Eintrag für Masern, Mumps und Röteln (MMR).
- Die Kreuze können sich auch auf unterschiedlichen Seiten befinden, wenn z.B. noch andere Impfungen zwischen den Einträgen notiert sind.

Wenn Sie keine Einträge zu Masern finden oder nur den Eintrag zur ersten Impfung, machen Sie einen Impftermin bei Ihrem Arzt/Ihrer Ärztin.

Fehlt Ihnen eine Unterschrift und/oder der Praxisstempel, kann Ihr Arzt/Ihre Ärztin diese eventuell ergänzen, da alle Impfungen in dieser Praxis auch in Ihrer Patientenakte dokumentiert werden.

Welche Angaben muss das ärztliche Zeugnis über Masernschutz enthalten?

Ein ärztliches Zeugnis bescheinigt das Vorliegen eines Masernschutzes oder einer Kontraindikation zur Masern-Impfung und sollte daher Folgendes enthalten:

Nachweis über einen ausreichenden Masern-Impfschutz

Ein ausreichender Masern-Impfschutz besteht, wenn ab einem Alter von 12 Monaten mindestens eine Schutzimpfung gegen Masern und ab einem Alter von 24 Monaten zwei Schutzimpfungen gegen Masern durchgeführt wurden.

oder

Nachweis über ausreichende Masern-Immunität

Ein ausreichender Masernschutz besteht auch, wenn eine Immunität gegen Masern vorliegt, zum Beispiel aufgrund einer zurückliegenden Infektion mit Masern. Die Immunität kann durch eine Blutuntersuchung im Labor festgestellt werden.

oder

Nachweis über medizinische Kontraindikationen

Manche Personen können sich aufgrund bestimmter Umstände, wie z. B. Schwangerschaft oder Beeinträchtigungen des Immunsystems, nicht impfen lassen. Personen, bei denen eine sogenannte medizinische Kontraindikation (dauernd oder vorübergehend) vorliegt, müssen dies durch ein ärztliches Zeugnis bescheinigen. Bei einer vorübergehenden Kontraindikation muss die Dauer, während der nicht geimpft werden kann, mit angegeben sein.

Wie belegen Sie, dass Sie Ihren ausreichenden Masernschutz schon einmal nachgewiesen haben?

Personen, die ihren Impfschutz oder ihre Immunität schon einmal nachgewiesen haben, können sich dies von einer staatlichen Stelle oder der Leitung der Einrichtung, in der sie betreut oder beschäftigt waren, bestätigen lassen und bei der neuen Prüfung (z. B. bei einem Wechsel der Einrichtung) vorlegen.

Herausgeberin:

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Köln.

Alle Rechte vorbehalten.

Erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit, dem Robert Koch-Institut sowie dem Paul-Ehrlich-Institut.

Diese Bürgerinformation wird auf der Homepage www.masernschutz.de kostenlos zum Download angeboten.

Stempel der Arztpraxis

Nachweis - Bescheinigung

Hiermit wird für _____
(Name, Vorname) (Geburtstag)

(Wohnanschrift)

bestätigt, dass bei der genannten Person

eine **Immunität gegen Masern** vorliegt¹

oder

eine Impfung aufgrund **medizinischer Kontraindikation** nicht erfolgen kann²

Ort, Datum

Unterschrift Ärztin oder Arzt

Hinweis

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen findet sich auf der Rückseite.

¹ § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 1 IfSG
² § 20 Absatz 9 Satz 1 Nummer 2 Alternative 2 IfSG

Auszüge aus den gesetzlichen Bestimmungen³

§ 20 Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden.

§ 20 Absatz 9 Satz 1 Nummern 1 und 2 IfSG

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach [...] § 33 Nummer 1 bis 4 [...] tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

- 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,*
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder [3.].*

§ 22 Absätze 1 und 2 IfSG

(1) Jede Schutzimpfung ist unverzüglich in einen Impfausweis, oder, falls der Impfausweis nicht vorgelegt wird, einer Impfbescheinigung zu dokumentieren (Impfdokumentation).

(2) Die Impfdokumentation muss zu jeder Schutzimpfung folgende Angaben enthalten:

- 1. Datum der Schutzimpfung,*
- 2. Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,*
- 3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,*
- 4. Namen und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person sowie*
- 5. Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.*

Bei Nachtragungen in einen Impfausweis kann jeder Arzt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vornehmen oder hat das zuständige Gesundheitsamt die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 5 vorzunehmen, wenn dem Arzt oder dem Gesundheitsamt eine frühere Impfdokumentation über die nachzutragende Schutzimpfung vorgelegt wird.

§ 33 IfSG

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

- 1. – 2. [...]*
- 3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,*
- 4. – 5. [...].*

§ 34 Absatz 10a Satz 1 IfSG

Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

§ 26 SGB V – Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche

Absatz 2 Satz 4

In der ärztlichen Dokumentation über die Untersuchungen soll auf den Impfstatus in Bezug auf Masern und auf eine durchgeführte Impfberatung hingewiesen werden, um einen Nachweis im Sinne von § 20 Absatz 9 Satz 1 und § 34 Absatz 10a Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes zu ermöglichen.

³ Ab dem 01.03.2020 geltende Bestimmungen.